

Stellungnahme für den Ortsbeirat Willmersdorf

Beschluss Nr.: Bv/558/2022

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

Behandelt im:

Ortsbeirat Willmersdorf

28.06.2022

Betreff: Stellungnahme zum Antrag auf Grundsatzbeschluss zur Genehmigung von Abweichungen von Festsetzungen der Gestaltungssatzung Willmersdorf hier: Zulassung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarmodule) auf Dächern im Geltungsbereich der Satzung

Beschluss:

Der Ortsbeirat Willmersdorf beschließt folgende Stellungnahme und empfiehlt der SVV einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

1. Entgegen den Festsetzungen in der Gestaltungssatzung Willmersdorf wird die Verwaltung ermächtigt, auf Antrag die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarmodule) auf Dächern von Gebäuden im Geltungsbereich zuzulassen. Dabei sind die notwendigen technischen Voraussetzungen zu berücksichtigen (Dachausrichtung, Sonneneinstrahlung) Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist außerdem die untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Barnim zu beteiligen
2. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, ab 2023 die Gestaltungssatzung Willmersdorf zu überarbeiten und inhaltlich an die heutigen und zukünftigen Anforderungen anzupassen.

Begründung:

Gemäß den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Willmersdorf vom 12.02.1997 sind in § 3 (5) Dächer in ihren ortstypischen Ausführungen zu erhalten, bei Instandsetzung wiederherzustellen bzw. zu errichten. Nach (4) sind Metalleindeckungen und nach (5) glatte und glänzende Dacheindeckungen unzulässig. Solarmodule sind zwar nicht ausdrücklich verboten jedoch nach den vorgenannten Vorgaben eindeutig unzulässig.

Die Gestaltungssatzung Willmersdorf stammt aus dem Jahr 1997. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Neubau, Umbau und Sanierung von Gebäuden erheblich verändert.

Mit der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) sind Bauherren verpflichtet, bereits bei Aus- und Umbau entsprechende Baustoffe einzusetzen und zumindest anteilig erneuerbare Energien zur Wärme- und Energieerzeugung und damit Einsparung einzusetzen.

Die Festsetzungen der Satzung stehen dem teilweise entgegen. Es ist vor dem Hintergrund der politischen Ziele bezüglich Klimaschutz und Energieeinsparung dringend geboten, zwischen der Erhaltung historischem Gebäudebestands einerseits und der Erreichung der o.g. Ziele andererseits abzuwägen und Kompromisse zu finden. In der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Pommernstrasse wurde dem bereits 2014 Rechnung getragen (Siehe Anlage). Die Zulassung von Solaranlagen auf Dächern bedeutet nicht zwangsläufig eine massive Veränderung des zu erhaltenden Ortsbildes. Zunächst werden diese sicher nicht auf jedem Dach zum Einsatz kommen, darüber hinaus wurden in den

1 letzten Jahren zahlreiche Neubauten errichtet, so dass die einzelne Zulassung ein
2 verhältnismäßig geringer Eingriff in das Ortsbild sein wird. Mit der geplanten Änderung der
3 Satzung in 2023 werden die Voraussetzungen für einen rechtssicheren Umgang mit
4 diesem Thema geschaffen. Von einer entsprechenden Beschlussfassung ist auszugehen
5 (OB)

6 **Anlage:** - Beispiel 1. Änderung der Gestaltungssatzung Pommernstraße von 2014

7 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

8

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

8

Beschlussfähigkeit:

Abstimmung:

gesetzl. Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	enthalten
3	3	3	0	0

9

10 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt und dass zur Sitzung unter Mitteilung der
11 Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
12

12

13

14

Ortsvorsteherin